



Aktenzeichen 4.4-4521-PA-Inn-21880/2015

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Inn (Gewässer 1. Ordnung) von  
Fluss-km 4,650 bis Fluss-km 46,720 im Landkreis Passau

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

1.	Anlass, Zuständigkeit.....	2
2.	Ziel.....	2
3.	Örtliche Verhältnisse und Grundlagen.....	3
3.1	Hydrologische Grundlagen.....	3
3.2	Örtliche Rahmenbedingungen.....	3
3.3	Sonstige Daten .....	3
4.	Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen.....	4
4.1	Stauhaltung Eggfing/Obernberg (Fluss-km 35,300 bis Fluss-km 46,720) .....	4
4.2	Stauhaltung Schärding/Neuhaus (Fluss-km 18,810 bis Fluss-km 35,300).....	4
4.3	Stauhaltung Passau/Ingling (Fluss-km 4,650 bis Fluss-km 18,810).....	5
5.	Rechtsfolgen.....	6
6.	Sonstiges .....	6

Anlage 1:    Übersichtskarten  
Anlage 2:    Detailkarten



## 1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) festzusetzen. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ<sub>100</sub> zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll das Überschwemmungsgebiet des Inn für ein 100-jährliches Hochwasser im Landkreis Passau festgesetzt werden.

Der Inn im Landkreis Passau liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Durch die Bekanntmachungen in den Amtsblättern Nr. 09/2008 vom 16.03.2008 und Nr. 07/2013 vom 06.03.2013 wurde das Überschwemmungsgebiet vom Landratsamt Passau bereits vorläufig gesichert. Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ<sub>100</sub> ohne zeitliche Befristung möglich.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das Wasserwirtschaftsamt Degendorf zuständig. Das Festsetzungsverfahren wird sachlich und örtlich beim Landratsamt Passau als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt.

## 2. Ziel

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

### **3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen**

#### **3.1 Hydrologische Grundlagen**

Basis für die Festlegung der Grenzen ist das fixierte Hochwasserereignis vom 10.07.1954 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten örtlichen Veränderungen.

Die Jährlichkeit des Hochwassers wird sowohl von der bayerischen als auch von der österreichischen Wasserwirtschaftsverwaltung mit  $n = 100$  eingestuft (siehe Heft 6/1977 „Hochwasseruntersuchung Inn“ der Schriftenreihe des ehem. Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. aktuelle Planung des Hochwasserschutzes der Stadt Schärding/OÖ).

Laut Abgleich der Abflussdaten zwischen Bayern und Österreich vom 02.07.1991 kann von folgenden HQ100 -Werten ausgegangen werden:

Passau: 6800 m<sup>3</sup>/s

Schärding: 6700 m<sup>3</sup>/s

Eggfing: 6450 m<sup>3</sup>/s

#### **3.2 Örtliche Rahmenbedingungen**

Der Inn bildet im Festsetzungsabschnitt die Staatsgrenze zu Österreich. Infolgedessen ist bei der Bestimmung des Überschwemmungsgebietes nur das linke Ufer bzw. Vorland zu betrachten.

Die Festsetzung umfasst den unteren Inn zwischen Fluss-km 4,650 (Grenze zum Stadtgebiet Passau) und Fluss-km 46,720 (Grenze zum Landkreis Rottal-Inn) sowie den Rückstaubereich des Inn bis Fluss-km 4,000 der Rott (Beginn des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rott).

Die Überschwemmungsflächen werden wesentlich beeinflusst durch die Stauhaltungsdämme und Deiche der Laufkraftwerke

- Eggfing/Obernberg bei Fluss-km 35,300 (Inbetriebnahme am 07.11.1944) und
- Schärding/Neuhaus bei Fluss-km 18,810 (Inbetriebnahme am 12.10.1961).

Außerdem ist im Jahr 1965 das Kraftwerk Passau/Ingling bei Fluss-km 4,200 in Betrieb gegangen. In dieser Stauhaltung sind keine Dämme und Deiche vorhanden.

#### **3.3 Sonstige Daten**

Das digitale Geländemodell 1 (DGM 1) der bayerischen Vermessungsverwaltung besteht aus einem regelmäßig angeordneten Gitter mit einem Punktabstand von einem Meter. Die Punkte wurden im Bereich Simbach-Passau im Jahr 2010 mit einem flugzeuggestützten Laserscanning-Verfahren erfasst.

Die Höhengenaugigkeit ist besser als  $\pm 0,2$  Meter bei einer Lagegenauigkeit von ca.  $\pm 0,5$  Meter.

([http://www.vermessung.bayern.de/geobasis\\_lvg/gelaendemodell/DGM1.html](http://www.vermessung.bayern.de/geobasis_lvg/gelaendemodell/DGM1.html)).

Das hydraulische Modell basiert auf dem Höhenbezugssystem DHHN 12. Somit haben auch die berechneten bzw. extrapolierten Wasserspiegel diesen Höhenbezug.

#### **4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen**

Überschwemmungsgebiete bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  sind dort auszuweisen, wo entweder keine Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind oder wo diese nicht auf ein  $HQ_{100}$  ausgebaut sind.

Die Beschreibung des Überschwemmungsgebietes gliedert sich nach den vorgenannten Stauhaltungen:

##### **4.1 Stauhaltung Eggfing/Obernberg (Fluss-km 35,300 bis Fluss-km 46,720)**

Die Stauhaltungsdämme und Deiche bilden hier die linksufrige Begrenzung des Hochwasserabflusses vom Krafthaus bis zum Hochufer in Urfar.

Vorgenannte Bauwerke halten bei einem Abfluss von  $HQ_{200} = 6900 \text{ m}^3/\text{s}$  einen Mindestfreibord von 1,2 m ein und erfüllen damit die Anforderungen an den Stand der Technik (Freibord von 1,0 m bei  $HQ_{100}$ ) bei weitem. Eine Hochwassergefahr für das Vorland außerhalb der Deichlinie besteht somit nicht.

Lediglich in der Eggfingener Rinne/Irchinger Au staut der Inn über die Binnenentwässerung in das Vorland zurück. Maßgebend ist hier ein Rückstauwasserspiegel von  $HQ_{100} = 320,20 \text{ m ü. NN}$  im Unterwasser des Kraftwerkes (s Anlage 1, Plan Ü3 und Anlage 2, Plan K 26 u. K 27).

Flächen im Geltungsbereich qualifizierter oder Vorhabens bezogener Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB werden hier nicht berührt.

##### **4.2 Stauhaltung Schärding/Neuhaus (Fluss-km 18,810 bis Fluss-km 35,300)**

Auch in dieser Stauhaltung begrenzen die linksseitigen Stauhaltungsdämme und Deiche den Hochwasserabfluss auf der gesamten Länge. Das im Bescheid vom 20.06.1959 geforderte Freibordmaß für vorgenannte Bauwerke von 1,2 m bei einem ca. 100jährigen Abfluss wird deutlich (teilweise Maße von ca. 2,0 m) überschritten, so dass auch hier die Regeln der Technik eingehalten werden.

Allerdings reicht der Rückstau über das Auensystem des Kößlerner Baches großflächig bis auf Höhe der Ortschaft Bärnau (ca. Fluss-km 27) und an den Ortsrand Hartkirchen, Stadt Pocking. Im Stadtteil Inzing werden einzelne Gebäude bei einem  $HQ_{100}$  gefährdet (s. Anlage 1, Plan Ü2 und Anlage 2, Plan K 20).

Die maßgebliche Rückstaukote im Unterwasser der Stauanlage Schärding/Neuhaus beträgt ca. 311,35 m ü. NN.

Die Rückstauverhältnisse in den Gemeinden Neuhaus a. Inn und Ruhstorf a. d. Rott werden im nächsten Abschnitt beschrieben.

#### **4.3 Stauhaltung Passau/Ingling (Fluss-km 4,650 bis Fluss-km 18,810)**

Die Rückstauflächen in den Gemeinden Neuhaus a. Inn und Ruhstorf a. d. Rott reichen bis etwa zur Bundesautobahn A 3 (s. Anlage 1 Plan Ü2 und Anlage 2 Pläne K10 – K 20). Maßgeblich beeinflusst werden die Hochwasserverhältnisse durch den Rückstau der „Vornbacher Enge“ (Innabschnitt zwischen Vornbach und Wernstein/OÖ), auf deren Strecke der Wasserspiegel bei einem 100jährigen Abfluss allein um ca. 5 m ansteigt. Das Tal misst hier an der engsten Stelle nur 60 m.

Der Rückstauwasserspiegel liegt zwischen 311,11 m ü. NN (Pegel Neuhaus a. I. beim Hochwasser 1954) und 311,35 m ü. NN (Unterwasser Kraftwerk Schärding/Neuhaus).

Vom Rückstau betroffen sind vor allem die Ortsteile Neuhaus a. Inn, Mittich, Reding und Afham. Nachdem aufgrund der großen Einstauhöhen (bis zu 8 m) die üblichen Hochwasserschutzmaßnahmen durch Bau von Deichen und Mauern ausscheiden, wurde der Hochwasserschutz durch Hochwasserumsiedlung realisiert. Dabei wurde festgelegt, dass die Fußbodenoberkante von uneingeschränkt nutzbaren Wohngeschossen mindestens auf 312,50 m ü. NN (Neuhaus a. Inn) bzw. 312,00 m ü. NN (Mittich, Reding und Afham) zu legen sind. Diese Vorgaben wurden in der Vergangenheit auch bei Bauleitplanungen berücksichtigt.

Der Rückstau in der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott reicht bis in den Ortsteil Sulzbach.

Bedingt durch das oben beschriebene Engtal und die nahe verlaufenden Steilhänge des Neuburger Waldes bildet das Überschwemmungsgebiet im Abschnitt zwischen Neuhaus a. Inn und der Stadtgrenze Passau mit Ausnahme der Bereiche Niederschärding und Vornbach nur einen sehr schmalen Streifen aus.

Im Ortsteil Vornbach reicht der Rückstau durch den Vornbacher Bach bis an den Rand der Wohnbebauung. Flächen im Geltungsbereich qualifizierter oder Vorhabensbezogener Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB werden nicht berührt.

Die Überschwemmungsgrenzen verlaufen in diesem Abschnitt auf weiten Strecken unmittelbar am linken (Hoch-)Ufer des Inn oder am Böschungsfuß der Steilhänge des Neuburger Waldes. An wenigen Stellen reicht die Überschwemmungslinie an Einzelbebauungen heran.

Die Errichtung des Kraftwerks Passau/Ingling hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Hochwasserspiegellagen, da im Genehmigungsbescheid die Staulegung (von 303 m ü. NN auf 300 m ü. NN) im Hochwasserfall gefordert ist und somit weitgehend die ursprünglichen Verhältnisse vorliegen. Außerdem haben Wasserspiegeländerungen aufgrund der geschilderten örtlichen Verhältnisse keine großen Auswirkungen auf die Ausdehnung der überfluteten Flächen.

Weitere Einzelheiten können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

## 5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten, wie bisher im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, insbesondere die Regelungen des § 78 WHG „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

## 6. Sonstiges

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau zu beteiligen.

Passau, 14.12.2015



Josef Halser  
Bauoberrat